

- Kenntnisse und Fähigkeiten zur sozialistischen Menschenführung und zur Leitung von Kollektiven besitzen;
- die allgemeine ärztliche Einsatzfähigkeit, insbesondere im zweckgerichteten Handeln bei lebensbedrohlichen Zuständen, bewahren;
- in der Lage sind, ihnen übertragene Aufgaben zur medizinischen Sicherstellung der Landesverteidigung verantwortungsbewußt wahrzunehmen;
- die Erfahrungen der internationalen, insbesondere der sowjetischen Wissenschaft, nutzen und sich an der Zusammenarbeit der sozialistischen Länder auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens beteiligen;
- mit den ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln und materiellen Fonds rationell und verantwortlich umgehen.

(4) Ärzte und Zahnärzte tragen für die planmäßige und erfolgreiche Durchführung ihrer Weiterbildung und für die Erreichung der erforderlichen fachärztlichen/fachzahnärztlichen Qualifikation eine hohe Eigenverantwortung. Sie haben die an sie gestellten Anforderungen in der Einheit von beruflicher Tätigkeit und Weiterbildung im Fachgebiet gewissenhaft zu erfüllen.

### § 3

#### Fachrichtungen

(1) Die Weiterbildung zum Facharzt erfolgt in nachstehend aufgeführten Fachrichtungen:

Allgemeinmedizin  
 Anästhesiologie  
 Anatomie  
 Arbeitshygiene  
 Augenheilkunde  
 Biochemie  
 Blutspende- und Transfusionswesen  
 Chirurgie  
 Gerichtliche Medizin,  
 Frauenheilkunde  
 Hals-Nasen-Ohrenheilkunde  
 Haut- und Geschlechtskrankheiten  
 Hygiene  
 Innere Medizin  
 Kieferchirurgie  
 Kinderchirurgie  
 Kinderheilkunde  
 Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik  
 Lungenheilkunde  
 Mikrobiologie  
 Neurochirurgie  
 Neurologie und Psychiatrie  
 Orthopädie  
 Pathologische Anatomie  
 Pathologische Physiologie  
 Pharmakologie und Toxikologie  
 Physiologie  
 Physiotherapie  
 Radiologie  
 Sozialhygiene  
 Sportmedizin  
 Urologie.

(2) Die Weiterbildung zum Fachzahnarzt erfolgt in nachfolgend aufgeführten Fachrichtungen:

Allgemeine Stomatologie  
 Kieferorthopädie  
 Kinderstomatologie.<sup>3</sup>

(3) Der Minister für Gesundheitswesen entscheidet in Übereinstimmung mit der wissenschaftlichen Entwicklung und den Bedürfnissen der medizinischen Betreuung und Forschung, in welchen weiteren medizinischen Fachrichtungen die Weiterbildung und die staatliche Anerkennung erfolgen kann oder in welchen Fachrichtungen die Weiterbildung und die staatliche Anerkennung nicht mehr zugelassen wird.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen kann in Einzelfällen eine Weiterbildung und staatliche Anerkennung als Facharzt/Fachzahnarzt auch in anderen als den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Fachrichtungen genehmigen: Hierzu können die Bezirksärzte und die Leiter von zentralen staatlichen Organen Anträge stellen. Die Anträge sind über die Akademie an das Ministerium für Gesundheitswesen zu richten. Sie müssen Vorschläge für den Bildungsinhalt, den Ablauf der Weiterbildung und die Facharzt/Fachzahnarztbezeichnung in der betreffenden Fachrichtung enthalten.

## II.

### Leitung und Planung

#### § 4

#### Verantwortliche Organe

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen ist für die zentrale Leitung und Planung sowie für die Festlegung der Grundsätze zur Sicherung einer einheitlichen Entwicklung und Durchführung der Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt und der Entscheidungen über die staatliche Anerkennung verantwortlich.

(2) Die Akademie ist verantwortlich für die fachliche Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Weiterbildung. Sie erarbeitet Bildungsprogramme und vervollkommnet sie fortlaufend entsprechend dem Höchststand der Wissenschaft unter aktiver Förderung der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung in Zusammenarbeit mit staatlichen Organen, medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften und gesellschaftlichen Organisationen. Sie berät und unterstützt fachlich die Bezirksärzte bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung, ist berechtigt, Berichte von den Fachkommissionen anzufordern, Auskünfte einzuholen oder in anderer geeigneter Weise sich einen Überblick über den Stand der Weiterbildung zu verschaffen.

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, leiten und organisieren in ihren Territorien die Durchsetzung der Bestimmungen dieser Anordnung.

(4) Die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, leiten und kontrollieren die Weiterbildung in den ihnen und den Räten der Städte und Gemeinden unterstellten Weiterbildungseinrichtungen.

(5) Das Ministerium für Gesundheitswesen, das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, die anderen zentralen staatlichen Organe, denen Weiterbildungseinrichtungen unterstehen, sowie die Räte der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, leiten und kontrollieren die Weiterbildung in den ihnen unterstellten Weiterbildungseinrichtungen.

(6) Das Ministerium für Gesundheitswesen und in seinem Auftrag die Akademie und die Räte der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, sind für die inhaltliche Koordinierung und Kontrolle der Weiterbildung in den Weiterbildungseinrichtungen, unabhängig von deren Unterstellung, verantwortlich. Ausgenommen hiervon sind medizinische Einrichtungen der bewaffneten Organe. Die im Abs. 5 festgelegte Leitungsverantwortung bleibt hiervon unberührt.

### Fachkommissionen

#### § 5

#### Bildung der Fachkommissionen

(1) Bei der Akademie werden für alle Fachrichtungen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 zentrale Fachkommissionen gebildet.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bilden Bezirksfachkommissionen in den Fachrichtungen

Allgemeinmedizin  
 Allgemeine Stomatologie